

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

**ERSTER BERICHT
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

betreffend die

**VOM 13. DEZEMBER 1992 FÜR DAS ABKOMMEN
ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

Nr. 18/1993

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Sei
BISHERIGES GESCHEHEN NACH DER VOLKS ABSTIMMUNG VOM 13. DEZEMBER 1992	2
1 Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen	2
2 Bilaterale Gespräche mit der Schweiz	3
EINSCHÄTZUNG DER HEUTIGEN SITUATION	5
MATERIELLE VERHANDLUNGSFRAGEN	9
1 Warenverkehr	9
2 Kapital-, Dienstleistungs- und Personenverkehr sowie andere materielle Fragen	11
WEITERES VORGEHEN	13

Vaduz, 8. Juni 1993

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr
geehrte Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich hiermit, dem Hohen Landtag den Ersten Bericht über die Verhandlungen und internen Vorbereitungen zum Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (**EWR-Abkommen**) vom 2. Mai 1992 (Nr. **46/92**), nach dem unterschiedlichen Ausgang der Volksabstimmungen in Liechtenstein und der Schweiz, zu unterbreiten.

Zielsetzung der Regierung ist es, möglichst aktuell und umfassend über die für das Land wichtige Integrationspolitik zu informieren. Allerdings wird diese Information die Verhandlungen nicht erschweren dürfen.

Aus dieser Zielsetzung heraus möchte die Regierung, gleich nach Amtsantritt, diesen ersten Integrationsbericht seit der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1992 für die erste geschäftsmässige Landtags-sitzung unterbreiten. Die Kürze der dafür zur Verfügung stehenden Zeit sowie der Verhandlungsstand erlauben noch keine umfassende Darstellung der integrationspolitischen Lage Liechtensteins. Soweit möglich, soll an der Landtagssitzung ein mündlicher Zusatzbericht erfolgen.

1 BISHERIGES GESCHEHEN NACH DER VOLKSABSTIMMUNG
VOM 13. DEZEMBER 1992

Als Zielsetzung der positiv ausgegangenen Volksabstimmung vom 13. Dezember 1992 wurde die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins, bei gleichzeitigem Festhalten am Zollvertrag mit der Schweiz, einschliesslich des Offenhaltens der Grenze zwischen den Zollvertragspartnern, formuliert. In diesem Sinne mussten einerseits die Interessen Liechtensteins gegenüber den anderen EWR-Partnern zwecks möglicherweise späterem Inkrafttreten des Abkommens für Liechtenstein gewährleistet und andererseits Gespräche mit der Schweiz aufgenommen werden, um das bilaterale Vertragsverhältnis an einen Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen, ohne gleichzeitigen Beitritt der Schweiz, anzupassen.

1.1 Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen

Gleich nach der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1992 hatten in Brüssel sehr intensive Verhandlungen über ein Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen begonnen, nachdem die Schweiz nicht in der Lage war, das EWR-Abkommen zu ratifizieren. Zu den wichtigsten Fragen, die in diesem Anpassungsprotokoll geregelt werden mussten, gehörte das mögliche Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein. Diese Verhandlungen können für das Land als schwierig, aber recht erfolgreich angesehen werden. Es wurde eine Regelung gefunden, die ein Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein zu einem späteren Zeitpunkt als für die anderen EWR-Partner gestattet. Auch konnte der Artikel im Abkommen (Art. 121 b), der Liechtenstein eine Regionalunion mit der Schweiz erlaubt, unverändert belassen werden, obwohl das Abkommen auf die Schweiz nicht mehr anzuwenden ist. Bevor das Abkommen und das Anpassungsprotokoll für Liechtenstein in Kraft treten können, muss der EWR-Rat feststellen, dass dadurch das gute Funktionieren des Abkommens nicht beeinträchtigt wird. Die neuen Vereinbarungen mit der Schweiz haben bereits diese anschliessend zusätzlich notwendigen Prüfungen und Entscheidungen in Rechnung zu

stellen, insbesondere auch, damit es nicht zu weiteren Verzögerungen kommt. So schon ist der zeitliche Faktor schwer abschätzbar. Die Regierung zielt auf ein in Anbetracht der schwierigen Materie doch rasches Vorgehen. Immerhin ist Liechtenstein bei der durch den EWR-Rat zu treffenden Entscheidung bereits teilnahmeberechtigt.

Da über die Stellung Liechtensteins in diesem Anpassungsprotokoll die Öffentlichkeit näher informiert wurde, insbesondere anlässlich einer Pressekonferenz vom 3. März 1993, sei hier nicht mehr weiter darauf eingegangen. Wichtig ist festzuhalten, dass die positive Volksabstimmung es ermöglicht hat, den Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen im Anpassungsprotokoll offenzuhalten.

Das Anpassungsprotokoll wurde am 17. März 1993 unterzeichnet und steht nun für die Ratifikation der Vertragspartner auf EFTA- und EG-Seite offen. Liechtenstein kann, wie gesagt, erst zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. nach Inkrafttreten des Anpassungsprotokolls und des EWR-Abkommens für die anderen Vertragsparteien, die Ratifikation vornehmen. Als Datum für das Inkrafttreten sieht das Anpassungsprotokoll für die anderen EWR-Partner den 1. Juli 1993 vor. Wenn auch die meisten Vertragsparteien bis dahin ihr Ratifikationsverfahren abgeschlossen haben dürften, können Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden, so dass das Datum des Inkrafttretens heute schwer vorhergesagt werden kann. Die gemeinsamen EFTA/EG-Arbeitsgruppen bereiten das Inkrafttreten aber weiter vor, und Liechtenstein beteiligt sich an diesen Arbeiten. Ein wichtiger Punkt dieser Gespräche ist die Überprüfung des EG-Rechts, das seit Abschluss des EWR-Abkommens angenommen oder vorbereitet wurde, auf seine EWR-Relevanz zwecks allfälliger Übernahme.

1.2 Bilaterale Gespräche mit der Schweiz

Ebenfalls gleich nach der Volksabstimmung wurden zwecks Überprüfung der Auswirkungen eines EWR-Beitritts Liechtensteins auf das bilate-

rale Vertragsverhältnis Gespräche mit der Schweiz aufgenommen. So fand am 22. Dezember 1992 ein erstes grösseres bilaterales Treffen auf Beamtenebene statt, über dessen Resultate am 23. Dezember 1992 eine gemeinsame Pressekonferenz abgehalten wurde. Dabei wurde der Wille unterstrichen, Lösungen im bilateralen Verhältnis zu finden, die es Liechtenstein erlauben sollten, dem EWR beizutreten, und es wurde ein erstes Inventar der wichtigsten anstehenden Probleme aufgestellt.

Im weiteren wurden beidseitig Arbeitsgruppen von Experten gebildet, die weitgehend dem Schema der EWR-Verhandlungsgruppen entsprachen. Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppen gehörten das Abklären der Rechtsunterschiede zwischen dem EWR-Recht und dem bilateralen Vertragsrecht, die Darstellung der sich daraus ergebenden Probleme und die Skizzierung möglicher materieller und institutioneller Lösungen vor dem Hintergrund "offener Grenzen" zwischen Liechtenstein und der Schweiz. Bei der Auflistung der Probleme sollte auch auf Firmen-, Branchen- sowie regional-spezifische Problemstellungen eingegangen werden.

Bei diesen Arbeiten war man sich einig, dass den Fragen des Warenverkehrs und den mit ihm zusammenhängenden Problemen zeitliche Priorität eingeräumt werden sollte. Der Grund dieser Vorgangsweise war, dass im Bereich des Warenverkehrs, d.h. beim bilateralen Zollvertrag, der grösste Arbeitsaufwand lag und dort auch in geeigneter Weise horizontale Fragen, wie z.B. die Rechtstechnik bei den Vertragsanpassungen und der Verwaltungsaufwand, an Beispielen dargestellt werden konnten.

In der Zwischenzeit fanden ein oder mehrere bilaterale Expertengespräche auf allen zu behandelnden Gebieten statt. Die Bestandsaufnahme der anzugehenden Probleme konnte weitgehend abgeschlossen werden. Grösstenteils konnten gemeinsam auch Lösungen diskutiert werden.

In den letzten Monaten lag somit der Schwerpunkt der Expertenarbeiten sowohl bei bilateralen Gesprächen als auch bei landesinternen Abklärungen. Parallel wurde auf diplomatischer Ebene auch Kontakt gehalten und laufend der Gedankenaustausch über die gegenseitige Integrationspolitik gepflegt.

Nachdem bisher keine bilateralen Regierungsgespräche über die zu verhandelnde Materie stattgefunden haben und die Expertenarbeiten weit fortgeschritten sind, ist sicherlich der Zeitpunkt für ein erstes Gespräch auf politischer Ebene zwischen Liechtenstein und der Schweiz gekommen. Einem solchen Gespräch wird es obliegen, die bisher geleistete Arbeit zur Kenntnis zu nehmen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Es kann daher einem solchen Gespräch nicht vorgegriffen werden.

2 EINSCHÄTZUNG DER HEUTIGEN SITUATION

Die Regierung hält an der Zielsetzung fest, die engen Beziehungen zur Schweiz, d.h. die Substanz der Vertragsbeziehungen zu erhalten, einschliesslich des Offenhaltens der gemeinsamen Grenzen, und gleichzeitig dem EWR-Abkommen beizutreten.

Die freundnachbarlichen, engen Beziehungen zur Schweiz haben sich seit Jahrzehnten bewährt und sollen auch in einem sich verändernden Europa ein Eckpfeiler der liechtensteinischen Aussen- und Wirtschaftspolitik bleiben. Zu bedenken ist dabei auch, dass die liechtensteinische Wirtschaft stark in die schweizerische integriert ist und ein diesbezüglicher einschneidender Kurswechsel mit erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden wäre. Dieses Festhalten an den Vertragsbeziehungen zur Schweiz schliesst Veränderungen einzelner Verträge nicht aus. Unabhängig vom EWR bedürfen einzelne Verträge der Überprüfung, ob sie den heutigen veränderten Gegebenheiten nicht ohnehin angepasst werden müssten. Dafür sprechen die Verände-

rungen in der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklung (Zunahme der Dienstleistungen, Diversifizierung der Handelsströme, neue Instrumente in den aussenwirtschaftlichen Regelungssystemen usw.), die veränderte aussenpolitische und wirtschaftliche Position Liechtensteins seit Abschluss der Verträge und die sich rasch verändernden Gegebenheiten in Europa, denen auch die Schweiz und damit das bilaterale Vertragsverhältnis unterliegt. Als Beispiel solcher vom EWR unabhängigen Veränderungen sei die geplante Einführung der Mehrwertsteuer in der Schweiz erwähnt, die jedenfalls Anpassungen im Bereich des Zollvertrages notwendig machen würde.

Andererseits hält die Regierung, wie gesagt, an der Zielsetzung eines raschen Beitritts zum EWR-Abkommen fest. Dies hat sowohl politische als auch wirtschaftliche Gründe. Die Integrationsdynamik der Europäischen Gemeinschaft hat zu erheblichen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Europa geführt, denen sich kein Staat entziehen kann. Liechtenstein hat grosses Interesse an einem handlungsfähigen Europa, um die Sicherheit, die wirtschaftliche Entwicklung und generell die Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent zu fördern. Liechtenstein soll dabei seinen bescheidenen Beitrag leisten.

Das EWR-Abkommen liefert dafür einen Rahmen, welcher Liechtenstein Rechte und Pflichten bringt, die seinen Interessen und Möglichkeiten im grossen und ganzen vorderhand entsprechen. Die europäische Integration ist als Prozess zu sehen, bei dem insbesondere ein so kleiner Staat wie Liechtenstein flexibel auf Veränderungen reagieren muss.

Bei der politischen Betrachtungsweise des EWR-Abkommens durch Liechtenstein sind sorgfältig auch die Optionen der schweizerischen Integrationspolitik zu beachten: Mit dem Nein zum EWR-Abkommen am 6. Dezember 1992 ist die integrationspolitische Debatte im westlichen Nachbarland keineswegs abgeschlossen. So könnten die Optionen eines späteren EWR-Beitritts oder der direkten Aufnahme von Beitrittsver-

handlungen mit der EG in Zukunft möglicherweise wieder stärker in den Vordergrund treten. Angesichts der vielfach anders gelagerten Situation Liechtensteins ist eine vollständige Parallelisierung der Integrationspolitik der beiden Länder nicht unbedingt ein realistischer Weg.

Auch aus wirtschaftlichen Erwägungen überwiegen die Vorteile eines EWR-Beitrittes: die liechtensteinische Wirtschaft ist stark auf den sich rasch realisierenden Binnenmarkt der EG ausgerichtet. Dies gilt bekanntlich in besonderem Masse für die liechtensteinische Industrie. Zu bedenken ist auch, dass die Finanzdienstleistungsunternehmen im Lande stark auf die EG-Länder ausgerichtet sind. Die Öffnung des Landes auf Europa ist auch im Hinblick auf die liechtensteinische Jugend wichtig: Sie ist auf die Möglichkeit angewiesen, in einem weiteren Europa Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu finden. Dies ist umso wichtiger, je spezialisierter die Wirtschaft wird.

Wie stehen nun die Chancen, diese doppelte Zielsetzung des EWR-Beitrittes bei Erhaltung der offenen Grenzen zur Schweiz zu verwirklichen? Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen der Vorarbeiten ist die Regierung zuversichtlich, dass dieses Ziel in absehbarer Zeit zu erreichen ist, und sie wird sich für seine rasche Verwirklichung einsetzen. Dabei ist sie sich bewusst, dass es nicht leicht ist, einerseits einem umfassenden Wirtschaftsvertrag wie dem EWR-Abkommen anzugehören und andererseits offene Grenzen zur Schweiz zu erhalten. Das Hauptproblem bildet dabei nach den bisher vorgenommenen Abklärungen der Zollvertrag mit der Schweiz. Die Regierung gründet ihre Zuversicht nicht zuletzt auf die bereits bisher gezeigte Bereitschaft der Schweiz, notwendige Veränderungen vorzunehmen, sowie auf die im Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen bestätigte Möglichkeit, die Regionalunion mit der Schweiz aufrecht zu erhalten, obwohl die Schweiz nicht zum EWR gehört. Es sollten sich so gemeinsame Lösungen finden lassen, die einerseits von der Anpassung der bilateralen Verträge mit der Schweiz an den EWR-Beitritt Liechtensteins ausgehen und andererseits von spezifischen Anpassungen für Liechtenstein im

EWR-Abkommen, die das gute Funktionieren des Abkommens nicht gefährden. Erleichtert wird dies durch die Tatsache, dass die Schweiz -auch ohne EWR-Beitritt - grosse Bereiche ihrer Gesetzgebung an die binnenmarktliehen Normen anpasst, womit die für Liechtenstein relevanten Divergenzen zwischen den beiden Rechtsbereichen (EWR-Recht und in Liechtenstein anwendbares schweizerisches Recht) abnehmen.

Ein EWR-Beitritt Liechtensteins setzt nicht nur Verhandlungen mit der Schweiz, sondern auch mit den anderen EWR-Partnern auf EFTA- und EG-Seite voraus. Im weiteren bedingt der Beitritt auch einen erheblichen internen Handlungsbedarf. So sind vor allem im Bereich des Warenverkehrs neue Verwaltungsstrukturen aufzubauen, da die schweizerischen Zollbehörden nicht ohne weiteres die EWR-bedingten Zollkontrollen durchführen können. Für den Bereich Warenverkehr ist ein Ausbau des Personalbestandes notwendig, wobei die Anzahl der Stellen vom Ergebnis der Verhandlungen abhängig sein wird.

Grundsätzlich stellt die Umsetzung von EWR-Recht grosse Herausforderungen an die Gesetzgebung. In einem gewissen Ausmass müsste Liechtenstein in der sich verändernden politischen und wirtschaftlichen Situation ohnehin solche internen Reformen an die Hand nehmen. Deren Kosten sind allerdings immer im Vergleich zu den sich bietenden wirtschaftlichen Chancen zu sehen. Während die ökonomischen Rahmenbedingungen über lange Zeit unverändert belassen werden konnten, sind sie jetzt in mancher Hinsicht anzupassen, wenn die Standortvorteile weiterhin gewahrt werden sollen.

Um einen Einblick in die bisherigen Arbeiten der Experten zu geben, wird im folgenden Kapitel auf materielle Fragen bevorstehender Verhandlungen in Bern und Brüssel eingegangen. Es sei aber ausdrücklich betont, dass es sich um Meinungen der liechtensteinischen Experten handelt und diese die Haltung der Regierung sowie mögliche Verhandlungen keineswegs präjudizieren.

3 MATERIELLE VERHANDLUNGSFRAGEN

3.1 Warenverkehr

Der Bereich des Warenverkehrs ist der umfangreichste und schwierigste Gegenstand der Verhandlungen mit der Schweiz. Dies ist insofern verständlich, als sich diese Thematik sehr weitgehend mit der Zollvertragsmaterie deckt, während die an dieses Kapitel anschliessenden Titel (Personenverkehr, Kapitalverkehr, Dienstleistungen) den Zollvertrag nur in beschränktem Umfang oder überhaupt nicht berühren.

Das durch den Beitritt Liechtensteins zum EWRA entstehende und in den Verhandlungen mit der Schweiz zu lösende Problem im Bereich Warenverkehr kann am besten unter dem Stichwort "Regelungsgefälle" subsumiert werden:

Dieses Gefälle zwischen EWRA und Zollvertrag besteht einmal im "Aussenverhältnis", d.h. es gelten in Zukunft unterschiedliche Regelungen im Handelsverkehr Liechtensteins mit den EWR-Staaten verglichen mit jenen der Schweiz mit diesen Staaten. Diese Unterschiede betreffen vor allem die sog. Ursprungsregeln, die im EWRA grosszügiger gefasst sind als in dem für die Schweiz weiterhin gültigen Freihandelsabkommen von 1972. Sollte die Schweiz nicht vor dem effektiven Beitritt Liechtensteins zum EWR in ihren bilateralen Verhandlungen mit der EG die gleichen Ursprungsregeln aushandeln, müssten die schweizerischen Zollämter den Aussenhandelsverkehr (Importe/Exporte) zwischen Liechtenstein und den EWR-Staaten nach unterschiedlichen Regeln abfertigen. In den Expertengesprächen wurden Lösungen aufgezeigt, wonach liechtensteinische Stellen, die erst geschaffen werden müssen, die rechtliche und materielle Verantwortung für die EWR-spezifische Abwicklung übernehmen.

Zum andern gibt es ein Gefälle zwischen den Regelungen, welche das Inverkehrbringen von Waren innerhalb des als Einheit fortbestehenden

schweizerisch-liechtensteinischen Zollgebietes bestimmen: Während auf der schweizerischen Seite *nur* solche Waren in Verkehr gebracht werden dürfen, die dem schweizerischen Produktstandard (technische Vorschriften, Normen, Zusammensetzung, Etikettierung, Zulassungsvorschriften usw.) entsprechen, werden für das Inverkehrbringen der Waren auf liechtensteinischem Staatsgebiet nach dem EWR-Beitritt die Vorschriften des EWR-Rechtes gelten.

Im Bereich der betroffenen Warengruppen könnte nach Meinung der Experten eine Lösung des Problems (bei Aufrechterhaltung der offenen Grenzen mit der Schweiz) darin bestehen, dass a) Waren nach schweizerischem Standard auch nach dem Beitritt Liechtensteins zum EWRA unbeschränkt verkehrsfähig bleiben und b) Waren nach EWR-Standard, die in Liechtenstein frei zirkulieren, wenn erforderlich, durch geeignete; von der liechtensteinischen Verwaltung vorzusehende Massnahmen von einem unkontrollierten Übergang in die Schweiz abgehalten werden.

Während der Lösungsansatz a) vor allem der Zustimmung der EWR-Vertragspartner bedürfen wird, zieht der Lösungsansatz b) die ganze Aufmerksamkeit der betroffenen Schweizer Ämter auf sich: die liechtensteinische Verwaltung muss sich in der Lage sehen, in den betroffenen sensiblen Bereichen (z.B. Gifte, unweitgefährdende Stoffe, Dünger) verlässliche Kontrollmechanismen neu aufzubauen, so dass den berechtigten Interessen der zuständigen eidgenössischen Stellen Genüge getan wird.

Nach Ansicht der Experten konzentriert sich das ganze Problem auf wenige Warengruppen. Die Anpassung der schweizerischen an die europäischen Standards wird zunehmend zu einer Einebnung dieses Gefälles führen.

Davon abgesehen, gibt es (Waren-) Bereiche, wo trotz unterschiedlicher Regelung das Problem des "Gefälles" überhaupt nicht auftritt, so z.B. bei der KFZ-Zulassung. Hier genügt es, dass Liechtenstein

parallel zur bestehenden, am schweizerischen Recht orientierten, eine EWR-Recht-konforme (zweite) Zulassungsordnung erlässt: der liechtensteinische Antragsteller sieht sich frei in seiner Entscheidung, ob er Antrag auf Zulassung eines EWR-konformen oder eines der schweizerischen Typenprüfung entsprechenden Fahrzeugs stellen will.

Als wesentlich schwieriger für eine unverzügliche Anpassung an das EWR-Recht dürfte sich nach Expertenansicht der Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte (einschliesslich des Veterinärrechts) erweisen, vor allem deshalb, weil Liechtenstein in den ausenwirtschaftlichen Teil der schweizerischen Agrarpolitik miteinbezogen bleibt. So könnte es sich als wünschenswert erweisen, die Entwicklung auf der schweizerischen Seite abzuwarten und vor der Übernahme der EWR-Regelungen die Situation zu gegebener Zeit zu überprüfen (Verständigung mit den EWR-Staaten über eine Wiedererwägungsklausel).

3.2 Kapital-, Dienstleistungs- und Personenverkehr sowie andere materielle Fragen

Ausserhalb des Warenverkehrs stellen sich im bilateralen Vertragsverhältnis zur Schweiz bei einem EWR-Beitritt Liechtensteins weit geringere Probleme. Einige Fragen müssen allerdings noch eingehender untersucht werden.

Beim Kapitalverkehr können die währungspolitischen Massnahmen, welche die Schweizerische Nationalbank aufgrund des Währungsvertrages auch für Liechtenstein erlassen könnte, in Widerspruch zu einzelnen EWR-Bestimmungen stehen. In der Praxis ist aber aufgrund der auch in der Schweiz allgemein realisierten Kapitalverkehrsfreiheit mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mit Problemen zu rechnen. Trotzdem scheint ein entsprechender rechtlicher Vorbehalt im Rahmen des EWR-Abkommens erstrebenswert, um anfälligen Divergenzen vorzubeugen. Eine Änderung des Währungsvertrages diesbezüglich stünde in keinem

Verhältnis zu den eher theoretischen, in der Praxis nicht zu erwartenden Problemen.

Im Dienstleistungsbereich wird gegenwärtig das Versicherungswesen einer Untersuchung unterzogen. Dabei ergeben sich keine vertraglichen Probleme mit der Schweiz, aber die Versicherungsaufsicht muss verselbständigt werden. Es wird auch untersucht, inwieweit der Ausbau des Versicherungswesens in Liechtenstein zu wirtschaftlichen Chancen und Vorteilen gereichen könnte.

Im Telekommunikationssektor sind ebenfalls Untersuchungen im Gange, inwieweit eine geringe Anpassung des Postvertrages notwendig sein könnte, um mögliche zukünftige Divergenzen zwischen den schweizerischen und den EWR-Regeln berücksichtigen zu können.

Zum Transportwesen ist ebenfalls ein Gutachten in Auftrag. Dieser Bereich berührt jedenfalls nur marginal die Verträge mit der Schweiz. Hier, wie auch in anderen Bereichen (z.B. Telekommunikationsdienste), ist die Schaffung von Bewilligungsbehörden erforderlich, wobei solche Aufgaben teilweise auch bestehenden Ämtern übertragen werden können.

Recht umfangreiche Regelungen enthält das EWR-Abkommen bezüglich der Statistik. Hier wird auf Liechtenstein ein erhöhter Aufwand zukommen, nachdem einige Statistiken nun nicht mehr gemeinsam mit der Schweiz erstellt werden können. Es werden deshalb gewisse Sonderregelungen in Brüssel angestrebt, nachdem die Erstellung bestimmter Statistiken für Liechtenstein in keinem Verhältnis zum dazu benötigten Aufwand und zu ihrer Aussagekraft steht.

4 WEITERES VORGEHEN

Die kurz gefasste Übersicht über die bisherigen Expertenarbeiten lässt erkennen, dass der überwiegende Teil der Problemerkfassung weitgehend abgeschlossen ist und grösstenteils auch Lösungsansätze erarbeitet wurden. Einzelne Fragen müssen durch die Experten noch zur Verhandlungsreife gebracht werden.

Trotzdem ist, wie oben ausgeführt, das politische Gespräch mit der Schweiz über vorzusehende Verhandlungen zur Anpassung des bilateralen Vertragsverhältnisses der nächste wichtige Schritt. Die Regierung wird dem Landtag dazu zu gegebener Zeit berichten.

Nachdem die mit der Schweiz auszuhandelnden Lösungen schlussendlich der Prüfung durch den EWR-Rat im Hinblick auf deren Funktionsfähigkeit unter dem EWR-Abkommen unterliegen, ist eine baldige Gesprächsaufnahme mit den EWR-Partnern unerlässlich. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht und Antrag an den Landtag betreffend die Errichtung einer Mission in Brüssel verwiesen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN